

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

62. Jahrgang

Würzburg, 30. Januar 2017

Nr. 2

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 10.01.2017 Nr. 12-1444.03-4-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2017 5
- Bek vom 18.01.2017 Nr. 12-1444.10-2-2 über die Neufassung der Verbandsatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau 6

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 16.01.2017 Nr. 21-2206.00-16/16 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers auf den Kehrbezirk Bad Kissingen 2 11

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

- Bek vom 18.01.2017 Nr. 55.1-8104-2-2 über die Neufassung der Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt 11
- Bek vom 18.01.2017 Nr. 55.1-8104-2-2 über die Neufassung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt 13

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 14

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 10.01.2017 Nr. 12-1444.03-4-4

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat in ihrer Sitzung vom 02.12.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 14.12.2016 Nr. 12-1444.03-4-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 516.600,00 € wurde nach Art. 63 Abs. 2 BezO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Meisterschule Ebern, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf. Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.01.2017
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der Verbandsatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung (BezO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.134.400 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.739.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 516.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 545.300 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Bezirk Unterfranken	396.903 €
Landkreis Haßberge	110.219 €
Stadt Ebern	33.065 €
Fachverband Schreinerhandwerk Bayern	5.113 €

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 189.000 €.

§ 6

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Würzburg, 21.12.2016
Zweckverband Meisterschule Ebern
für das Schreinerhandwerk

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444 RABI 2017 S. 5

Neufassung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau

Bekanntmachung vom 18.01.2017 Nr. 12-1444.10-2-2

I.

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 02.12.2016 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Der Stadtrat Aschaffenburg und der Kreistag Aschaffenburg haben der Änderung der Verbandsaufgabe in § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung in den Sitzungen am 05.12.2016 und 12.12.2016 zugestimmt.

Die Regierung von Unterfranken hat die Neufassung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau mit Schreiben vom 13.01.2017 Nr. 12-1444.10-2-2 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und nachfolgend die Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.01.2017
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

**Verbandssatzung des
Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Mitglieder und räumlicher Wirkungsbereich	3
§ 3 Aufgaben.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 5 Betätigungsverbot	5
§ 6 Überleitung des Personals und Diensttherreneigenschaft... 5	
§ 7 Einbringung und Rücküberreignung von Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen	6
§ 8 Verbandsorgane.....	7
§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung	7
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung.....	8
§ 11 Der Verbandsvorsitz	10

§ 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte.....	10
§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	10
§ 14 Geschäftsstelle	11
§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.....	11
§ 16 Finanzbedarf	11
§ 17 Investitionsumlage	11
§ 18 Betriebsumlage	12
§ 19 Kassenwesen und Prüfungswesen.....	12
§ 20 Auflösung	13
§ 21 Abwicklung und Auseinandersetzung.....	13
§ 22 Schlichtungsverfahren.....	13
§ 23 Änderungsvorbehalt der Verbandsmitglieder.....	13
§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen.....	14
§ 25 Inkrafttreten.....	14

Die Stadt Aschaffenburg und der Landkreis Aschaffenburg bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber.1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Krankenhauszweckverband Aschaffenburg Alzenau. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

§ 2 Mitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Aschaffenburg und der Landkreis Aschaffenburg.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder die Aufgabe, die öffentliche Gesundheitsversorgung durch ein Krankenhaus mit Standorten in Aschaffenburg und in Alzenau zu sichern. Beide Standorte werden eine stationäre Versorgung sicherstellen. Darüber hinaus errichtet, unterhält und betreibt der Krankenhauszweckverband vorrangig zur Deckung des eigenen Bedarfs berufliche Aus- und Weiterbildungseinrichtungen im Gesundheitswesen, insbesondere eine Schule für Operationstechnische Assistenten. Darüber hinaus führt der Krankenhauszweckverband die Pflege und Betreuung von alten und pflegebedürftigen Menschen sowohl in geriatrischen Fällen als auch durch stationäre und ambulante Rehabilitationsmaßnahmen durch. Außerdem fördert der Zweckverband Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und der Kunst.
- (2) Der Zweckverband kann im Einzelnen
 1. eine Berufsfachschule für Krankenpflege,
 2. eine Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege,
 3. eine Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger,
 4. eine Schule für Operationstechnische Assistenten,
 5. ein Sozialpädiatrisches Zentrum,
 6. eine Fortbildungsstätte für Berufe im Gesundheitswesen,

7. eine Weiterbildungsstätte für Berufe im Gesundheitswesen,
8. Ausbildungsstätten für Medizinstudenten,
9. Wohnräume für Beschäftigte in Ausbildung oder Teilnehmer von Fortbildungen (Schülerinnenwohnheim, ehemaliges Schwesternwohnheim)

errichten, unterhalten und betreiben.

- (3) Der Zweckverband hat den Krankenhausbetrieb sowie die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb weiterer Einrichtungen mehreren GmbHs übertragen, an denen er unmittelbar oder mittelbar - soweit kommunalrechtlich zulässig - beteiligt ist. Der Krankenhausbetrieb umfasst dabei auch die Errichtung neuer Gebäude sowie Erweiterungs- und Umbauten an den bestehenden Krankenhäusern.

Nach der Ausgliederung des Krankenhausbetriebs in die Klinikum Aschaffenburg - Alzenau gGmbH verbleiben weiterhin beim Zweckverband

1. das Eigentum an den Grundstücken der beiden Krankenhausstandorte in Aschaffenburg und Alzenau und
 2. der Betrieb einer Schule für operationstechnische Assistenten .
- (4) Der Zweckverband kann eine Zweckvereinbarung abschließen, soweit das der Erfüllung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben dient. Darüber hinaus kann er mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung durch eine Zweckvereinbarung Aufgaben anderer Gebietskörperschaften übernehmen, wenn diese Aufgaben seinen Aufgaben gleichartig sind, der Umfang der Aufgaben im Verhältnis zum Umfang der dem Zweckverband von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben nachrangig ist, die anderen Gebietskörperschaften sich in der Zweckvereinbarung das Recht zur Steuerung der Aufgabenerfüllung vorbehalten, in der Zweckvereinbarung ein angemessener Kostenersatz vereinbart wird und die Übernahme der Aufgaben dem öffentlichen Wohl entspricht, z.B. der Verwaltungsvereinfachung oder Kostensenkung im Rahmen nachbarschaftlicher Zusammenarbeit dient.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband mit Sitz in Aschaffenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Zweckverbandes ist die Förderung des Gesundheitswesens und der Berufsbildung, der Kunst sowie des Wohlfahrtswesens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Krankenhauses mit Standorten in Aschaffenburg und Alzenau, welches in der Klinikum Aschaffenburg Alzenau gemeinnützige GmbH betrieben wird, und durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von berufsbildenden Schulen, etwa der Schule für Operationstechnische Assistenten, sowie der Zurverfügungstellung von Ausstellungsflächen für Künstler.
- (4) Der Zweckverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das übrige Vermögen, soweit es die eingezahlten, zu diesem Zeitpunkt bewerteten Kapitalanteile der Verbandsmitglieder und den gemeinen Wert der von den Verbandsmitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, jeweils hälftig auf die Verbands-

mitglieder mit der Auflage zurück, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, sofern die bisherigen Aufgaben und das Vermögen des Zweckverbandes nicht auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die bisherigen Aufgaben übergehen.

- (6) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Die Stadt Aschaffenburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorbehaltlich Abs. 5 zunächst das einmal von der Stadt Aschaffenburg eingebrachte Grundstücks- und Gebäudevermögen zurück. Ebenso erhält der Landkreis Aschaffenburg bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorbehaltlich Abs. 5 zunächst das einmal von dem Landkreis Aschaffenburg eingebrachte Grundstücks- und Gebäude- sowie Betriebsvermögen zurück.
- (7) Übriges Vermögen ist das Vermögen, welches verbleibt, wenn bei Einstellung des Geschäftsbetriebes etwa im Falle der Auflösung alle Verbindlichkeiten, Lasten, Steuern und sonstigen Verpflichtungen des Zweckverbandes erfüllt wurden.

§ 5 Betätigungsverbot

- (1) Die Verbandsmitglieder sind nicht berechtigt, Planungen auf dem Gebiet des Krankenhauswesens in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Insoweit gehen alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus diesem Aufgabengebiet an den Zweckverband über.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen solche Zuschüsse zu den Kosten von Krankenhausinvestitionen anderer Krankenhausträger, die das gesetzlich vorgeschriebene Maß überschreiten, sowie Betriebskostenzuschüsse für Krankenhäuser nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband leisten.

§ 6 Überleitung des Personals und Dienstherreneigenschaft

- (1) Der Zweckverband ist grundsätzlich Dienstherr seiner Beamten; er kann diese zur Dienstleistung bei einer Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH anweisen. Er ist Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern und des Bayerischen Versorgungsverbandes .

Der Zweckverband hat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung Beschäftigte am Standort Aschaffenburg.

Der Zweckverband hat mit der Übernahme des Standortes Alzenau das dortige Personal übernommen und ist in die insoweit bestehenden Dienstverhältnisse und Arbeitsverträge des beschäftigten Personals ein. Näheres regelt ein Personalüberleitungsvertrag .

- (2) Der Zweckverband hat das nicht beamtete Personal an die Klinikum Aschaffenburg Alzenau gemeinnützige GmbH übergeben. Die Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH ist auch in die bestehenden Dienstverhältnisse und Arbeitsverträge des bei dem Krankenhauszweckverband beschäftigten Personals eingetreten. Das übergebene Personal wird entsprechend seiner bisherigen Stellung in der Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH weiterbeschäftigt. Näheres regelt ein Personalüberleitungsvertrag .

§ 7 Einbringung und Rückübereignung von Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen

- (1) Die Stadt Aschaffenburg hat dem Zweckverband
1. das Eigentum an dem von dem Krankenhaus in Aschaffenburg genutzten Grundstück Am Hasenkopf von ca. 75.000 m² und
 2. das Eigentum an dem Grundstück, den Gebäuden und Einrichtungen der Kinderklinik und des SchülerInnenwohnheimes, beide Fl.Nr. 4261 der Gemarkung Aschaffenburg, Am Hasenkopf,
- übertragen .
- (2) Für die Übertragung des in
1. Abs. 1 Nr. 1 genannten Eigentums wurde und wird ein Wert von 2.250.000,00 DM (das entspricht 1.150.406,73 €) angesetzt und auf den Finanzierungsanteil der Stadt Aschaffenburg angerechnet und
 2. Abs. 1 Nr. 2 genannten Eigentums wurde und wird ein Wert von insgesamt 7.577.018,00 DM (das entspricht 3.874.067,79 €) angesetzt und auf den Finanzierungsanteil der Stadt Aschaffenburg angerechnet.

Die für die Übertragung entstehenden Ausgaben hat der Zweckverband übernommen .

Der Landkreis Aschaffenburg leistete seinerzeit eine Zahlung von 3.788.509,00 DM und eine weitere in Höhe von 271.000,00 DM an den Zweckverband, der diese wiederum an die Stadt Aschaffenburg ausgezahlt hat.

- (3) Der Landkreis Aschaffenburg hat dem Zweckverband das Eigentum an dem von dem Krankenhaus in Alzenau - Wasserlos genutzten und noch herauszumessenden Grundstück am Schlosspark von ca. 23.000 m² einschließlich des gesamten Krankenhausbetriebes in Alzenau übertragen.
- (4) Für die Übertragung des in Abs. 3 genannten Eigentums (Sachgesamtheit aus Grundvermögen und Krankenhausbetrieb) wird ein Wert gem. Wertgutachten vom 30.12.2013 zum Stand 31.12.2014 fortgeschrieben angesetzt und auf den Finanzierungsanteil des Landkreises Aschaffenburg angerechnet.

Die Stadt Aschaffenburg wird einen entsprechenden Finanzierungsanteil an den Zweckverband überweisen.

Die im Zusammenhang mit der Übertragung entstehenden Ausgaben übernimmt der Zweckverband.

- (5) Der Krankenhauszweckverband hat die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke und Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar für eigene Aufgaben gebraucht werden, dauerhaft an die neu gegründete Klinikum Aschaffenburg Alzenau gemeinnützige GmbH verpachtet, die diese Grundstücke und Gebäude für einen Krankenhausbetrieb nutzt.
- (6) Wird das in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannte Eigentum nicht mehr dem Zweckverband, wie er sich in dieser Vorschrift konkretisiert, entsprechend betrieben, ist es auf Verlangen der Stadt Aschaffenburg zurück zu übereignen. Die Rückübereignung erfolgt zum jeweiligen Übertragungswert nach Abs. 2. Die Kosten der Rückübereignung trägt die Stadt Aschaffenburg. Die Stadt Aschaffenburg kann auf die Rückübertragung verzichten und stattdessen einen Wertersatz gem. dem jeweiligen Übertragungswert nach Abs. 2 verlangen . Gleiches gilt entsprechend für den Landkreis für das in Abs.3 genannte Grundstück . Sofern die Gebäude nach der Übertragung auf den Zweckverband verändert wurden, hat der Empfänger im Falle der Rückgewähr für den Wertzuwachs einen Ausgleich zu zahlen.

§ 8 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg, dem Landrat des Landkreises Aschaffenburg und 16 weiteren Verbandsräten, von denen 8 vom Stadtrat Aschaffenburg und 8 vom Kreistag Aschaffenburg zu entsenden sind.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl jedes Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung bedürfen
1. die Änderung der Verbandsaufgabe,
 2. die Änderung der Verbandsatzung,
 3. der Beitritt, Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern (Art. 44 KommZG),
 4. die Auflösung des Zweckverbandes (Art. 46 Abs. 1 KommZG).
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich oder nichtöffentlich nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.
- (5) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertreter. Dies gilt nicht für den Oberbürgermeister und den Landrat. Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters und des Landrates vertreten diese nur als Mitglieder in der Verbandsversammlung, nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender (§ 11 dieser Satzung).
- (6) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes , im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt beratend an der Verbandsversammlung teil (Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG).
- (7) Die Verbandsversammlung kann Beschäftigten der Verbandsmitglieder die beratende Teilnahme und den Sachvortrag in der Verbandsversammlung gestatten.
- (8) Der Betriebsratsvorsitzende der Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Bei Verhinderung kann der Vertreter im Amt teilnehmen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Gesellschaften oder Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung , über die Nachtragshaushaltssatzungen , über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanz-

- plan;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Bestellung der weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden entsprechend den Vorschlägen der Verbandsmitglieder;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 10. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen;
 11. das Auflösen einer Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH;
 12. die Entscheidung über den Beitritt von weiteren Verbandsmitgliedern und die Änderung der Verbandsaufgaben;
 13. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie die Genehmigung von Investitionen bei Immobilien;
 14. die Wahl und Beauftragung des Jahresabschlussprüfers;
 15. die vorherigen Beschlussfassungen vor entsprechenden Entscheidungen der Gesellschafterversammlung der Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH, soweit der jeweilige Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.
 16. alle anderen Aufgaben, die nach dem KommZG der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für
1. die Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, soweit diese Zuständigkeit auch gesetzlich bestimmt ist;
 2. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung des Geschäftsleiters und seines Stellvertreters sowie deren Bestellung;
 3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 50.000,00 €;
 4. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, mit einem Betrag über 250.000,00 €;
 5. die Verfügung über das Vermögen des Zweckverbandes mit einem Geldwert über 50.000,-- € im Einzelfall oder einer Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen von mehr als 5 Jahren und einem jährlichen Geldwert über 10.000,00 €;
 6. die Übertragung von Zuständigkeiten gemäß Art. 36 Abs. 3 KommZG auf den Verbandsvorsitzenden und gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 KommZG auf den Geschäftsleiter. Die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung von der Verbandsversammlung auf den Geschäftsleiter erfolgte Delegation von Aufgaben gilt bis zu einer Neuregelung der Delegation fort.

§ 11 Der Verbandsvorsitz

Der Verbandsvorsitz wechselt zwischen dem Oberbürgermeister und dem Landrat alle zwei Jahre, erstmals zum 01.01.2015.

Erstmaliger Vorsitzender ist der Landrat. Wenn der Landrat Verbandsvorsitzender ist, ist der Oberbürgermeister Stellvertreter und umgekehrt.

Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte je einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder nach deren Vorschlägen als weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Dabei wird die Stellvertretung von dem weiteren Stellvertreter aus dem Bereich der Stadt Aschaffenburg vorgenommen, wenn der Oberbürgermeister als stellvertretender Vorsitzender verhindert ist, von dem weiteren Stellvertreter aus dem Landkreis Aschaffenburg dann, wenn der Landrat als stellvertretender Vorsitzender verhindert ist.

§ 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende und sein erster Stellvertreter erhalten eine Entschädigung für ihre besondere Tätigkeit außerhalb der Sitzungen der Verbandsversammlung. Die sonstigen Verbandsräte erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und ihre sonstige Tätigkeit. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch eine Entschädigungssatzung fest.
- (2) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht (Art. 33 Abs. 2 KommZG).

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Der Verbandsvorsitzende ist weiter zuständig für die ihm außerdem durch das KommZG sowie besondere Beschlüsse der Verbandsversammlung zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Beschäftigten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Beschäftigten übertragen (Art. 36 Abs. 4 KommZG).
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 14 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erfüllung der Verwaltungsgeschäfte wird eine Verbandsgeschäftsstelle errichtet; sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach dessen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften (Art. 39 Abs. 1 KommZG). Sie wird vom Geschäftsleiter, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, geführt und hat ihren Sitz in Aschaffenburg.
- (2) Der Geschäftsleiter und sein Stellvertreter können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Verbandswirtschaft gelten die Grundsätze der doppelten kommunalen Buchführung (Art. 61 Abs. 4 BayGO).

§ 16 Finanzbedarf

- (1) Der Zweckverband finanziert bei Inanspruchnahme aller Förderungsmöglichkeiten die Kosten seiner Aufgaben selbst. Zur Sicherung seiner Zahlungsfähigkeit haben ihn die Verbandsmitglieder hinreichend mit Eigenkapital auszustatten.
- (2) Der Zweckverband hat alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, insbesondere aus seiner Beteiligung an einer Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH.
- (3) Soweit die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, wird der daraus entstehende Finanzbedarf des Zweckverbandes durch die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage gedeckt. Die Verbandsumlage setzt sich zusammen aus der Betriebsumlage und der Investitionsumlage .
- (4) Zur rechtzeitigen Veranschlagung der Verbandsumlage in den Haushaltsplänen der Verbandsmitglieder ist der voraussichtliche Betriebsumlage- und Investitionsumlagebedarf des folgenden Jahres vom Zweckverband den Verbandsmitgliedern zum 1. November jeden Jahres mitzuteilen.

§ 17 Investitionsumlage

- (1) Der Investitionsumlagebedarf umfasst alle nicht durch staatliche Förderleistungen gedeckten Aufwendungen für die Planung, den Bau und die Errichtung der Krankenhausbauten einschließlich der notwendigen Ergänzungsanlagen sowie der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen am Krankenhaus in Aschaffenburg und in Alzenau, auch wenn diese durch eine Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH betrieben werden .
- (2) Der Investitionsumlagebedarf nach Abs. 1 wird von den Verbandsmitgliedern je zur Hälfte gedeckt.
- (3) Die jeweils im Haushaltsplan veranschlagte Investitionsumlage ist von den Verbandsmitgliedern nach Anforderung des Zweckverbandes binnen zwei Monaten zu bezahlen .

§ 18 Betriebsumlage

- (1) Das Betriebsergebnis (Aufwandsunterdeckung) des betriebenen Krankenhauses kann einen Betriebsumlagebedarf begründen, der von der Stadt Aschaffenburg und dem Landkreis Aschaffenburg jeweils hälftig zu tragen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Krankenhaus durch den Zweckverband selbst oder eine Klinikum Aschaffenburg gemeinnützige GmbH betrieben wird.
- (2) Eine Betriebsumlage ist nach Feststellung des Jahresabschlusses des Krankenhauses bzw. der Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH unter Anrechnung geleisteter Zuschüsse und Vorauszahlungen und unter Beachtung von europarechtskonformen Betrauungsakten der Verbandsmitglieder bis zum 01. Juli des auf die Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Kalenderjahres an den Zweckverband abzuführen .
- (3) Auch der Betrieb der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und der allgemeine Geschäftsbedarf können einen Betriebsumlagebedarf begründen. Dieser wird jeweils hälftig unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt. Der sich jeweils nach Auswertung des Jahresabschlusses ergebende Betriebsumlagebedarf ist von den Verbandsmitgliedern nach Anforderung des Zweckverbandes binnen zwei Monaten zu bezahlen.

§ 19 Kassenwesen und Prüfungswesen

- (1) Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.
- (2) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus je 2 Verbandsräten von jedem Verbandsmitglied. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinde-

rung ein Stellvertreter zu bestellen . Ein Ausschussmitglied ist durch Wahl der Verbandsversammlung zum Vorsitzenden zu bestimmen.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss des Krankenhauszweckverbandes, ehe dieser der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.
- (4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Zweckverbandsvorsitzenden. Der jeweilige Zweckverbandsvorsitzende kann sich hierzu seiner kommunalen Dienststellen bedienen.
- (6) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, München, der die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung durchführt.

§ 20 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Art. 46 KommZG.
- (2) Werden die Verbandsanlagen von einem Verbandsmitglied oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Diensttherreneigenschaft weitergeführt, so haben diese die Beschäftigten und Vermögenslasten des Zweckverbandes und die bisherigen Verbandsmitglieder die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes im gleichen Verhältnis zu übernehmen.
- (3) Übernimmt jedes Verbandsmitglied des Zweckverbandes einen Teil der Verbandsanlagen, so geht das in den einzelnen Teilen tätige Personal an den jeweiligen neuen Träger über. Personal der zentralen Verwaltung und Versorgungsempfänger werden im gleichen Verhältnis auf die neuen Träger übergeleitet.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Diensttherreneigenschaft übergehen, so sind die Beschäftigten des Zweckverbandes und die Versorgungsempfänger im gleichen Verhältnis von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.
- (5) Für die Auflösung des Zweckverbandes durch den Austritt, den Ausschluss oder die außerordentliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 21 Abwicklung und Auseinandersetzung

Abwicklung und Auseinandersetzung des Zweckverbandes bei einer Auflösung gemäß § 20 Abs. 1 und 5 dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen des KommZG.

§ 22 Schlichtungsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Vertragsverhältnis wird die Regierung von Unterfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 23 Änderungsvorbehalt der Verbandsmitglieder

- (1) Zusätzlich zu der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder
 1. die Änderung der Verbandsaufgabe,
 2. der Beitritt, Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern (Art . 44 KommZG),
 3. die Auflösung des Zweckverbandes (Art. 46 Abs . 1 KommZG).
- (2) Der Zweckverband unterrichtet die Verbandsmitglieder von einer beabsichtigten Maßnahme nach Abs. 1 und beantragt ihre Zustimmung. Der Zweckverband hat eine nach Abs. 1

beabsichtigte Maßnahme zu begründen.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Veröffentlichungen der Mitglieder.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 25.11.2014 außer Kraft.

Aschaffenburg, 17.1.2017

Klaus Herzog
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2017 S. 6

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Bek vom 16.01.2017 Nr. 21-2206.00-16/16

Die Regierung von Unterfranken hat Herrn Stefan Volpert ab 01.01.2017 auf den Kehrbezirk Bad Kissingen 2 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.

Würzburg, 16.01.2017

Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner

Leitender Regierungsdirektor

GAPI 2206

RABI 2017 S. 11

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Neufassung der Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld /Münnerstadt

Bekanntmachung vom 18.01.2017 Nr. 55.1-8104-2-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 24.10.2016 folgende Neuveröffentlichung der Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird folgende Satzung mit dem letzten Stand der Änderungen amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.01.2017

Regierung von Unterfranken

Bertram Eidel

Abteilungsleiter

II.

Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld / Münnerstadt

Aufgrund der Art. 3 und 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl 1996, S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl 2010, S. 134) und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl 1994 S. 555), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) sowie § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende Satzung:

Satzung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) Erdaushub im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung sind natürlicher Boden ohne Verunreinigungen sowie natürliche Steine.
- 2) Verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung sind Stoffe wie Beton, Kalksteine, H-Steine, Randsteine, Pflastersteine, Asphalt, Bitumen, Ziegel, Backsteine, Fliesen und Keramik, die durch eine Behandlung zu Baustoffen aufgearbeitet werden können.
- 3) Nicht wiederverwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung sind Baustellenabfälle, die - wie z.B. Gips, Bims, Yton, Fliesen, Keramik - auf Grund ihrer Beschaffenheit stofflich und energetisch nicht verwertet werden können. Nicht dazu zählen Glas, Dämmstoffe und Verpackungsabfälle sowie Abfall zur Beseitigung (Restmüll).
- 4) Zugelassene Abfallarten sind insbesondere:

Bauschutt

(Abfallschlüsselnummer gem. Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung vom 10.12.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 - BGBI I S. 1619 in Klammern)

Beton (170101)

Ziegel (170102)

Fliesen und Keramik (170103)

Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton (170103)

Mauerwerksabbruch (170107), Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahmen derjenigen, die unter 170106 fallen)

Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) (101208)

Nicht zum Bauschutt zählen Baustellenabfälle (170904), d.h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit (z.B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste)

Bodenaushub

Boden und Steine (170504, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen)

Baggergut (170506, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt)

Nicht zum Bodenaushub gehören „Mutterboden“ oder andere organisch belastete Bodenmaterialien.

Straßenaufbruch

Beton (170101)

Boden und Steine (170504 mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen)

Asphalt teerfrei (170302)

- 5) Die Bauschuttentsorgung im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung umfasst das Annehmen und Ablagern des Erdaushubs und des nicht wiederverwertbaren Bauschutts.

Es werden nur nicht wiederverwertbare, gering belastete mineralische Abfälle sowie produktionsspezifische Abfälle und Nebenprodukte mineralischer Art angenommen, die die Zuordnungswerte des Anhangs 3 der Deponieverordnung (BGBI I 2009 S. 925-928) für eine Deponie der Deponiekategorie 0 einhalten. Überschreitungen einzelner Zuordnungswerte sind im Rahmen der Fußnoten zulässig.

§ 2

Entsorgung durch den Zweckverband

Der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1001, 1152, 1153, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1183, 1183/1, 1183/2, 1185 und 1185/1 der Gemarkung Salz eine Deponie zur Bauschuttentsorgung als öffentliche Einrichtung. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 3

Benutzungsrecht

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet (siehe § 3 - Räumlicher Wirkungskreis - der Verbandssatzung) und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes im Verbandsgebiet Berechtigte haben das Recht, die zugelassenen Abfallarten, die auf ihren Grundstücken im Zweckverbandsgebiet anfallen, nach Maßgabe des § 6 in der Deponie des Zweckverbandes abzulagern. Die Berechtigung ist auf Anforderung in geeigneter Weise nachzuweisen.

- 2) Andere Abfälle und wiederverwertbarer Bauschutt sind von der Annahme und von der Ablagerung ausgeschlossen.

§ 4

Benutzungszwang

Die Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet (siehe § 3 - Räumlicher Wirkungskreis - der Verbandssatzung) und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes im Verbandsgebiet Berechtigte sind verpflichtet, die zugelassenen Abfallarten, die auf ihren Grundstücken im Zweckverbandsgebiet anfallen, nach Maßgabe des § 6 auf der Deponie des Zweckverbandes abzulagern, sofern sie eine anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen nicht nachweisen können. Für Grundstückseigentümer aus dem räumlichen Wirkungskreis des Verbandsmitglied Stadt Münnerstadt gilt dies nur für die Abfallart Bodenaushub.

§ 5

Eigentumsübergang

Der Erdaushub und der nicht wiederverwertbare Bauschutt gehen - ggf. nach Vorlage eines geeigneten Nachweises der Einhaltung der Zuordnungswerte gem. Anlage 3 der Deponieverordnung für eine Deponie der Deponiekategorie 0 - erst mit dem vorbehaltlos gestatteten Abladen auf der Deponie in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.

2. Abschnitt

Ablagern des Bauschutts

§ 6

Anlieferung zur Deponie

- 1) Besitzer von Erdaushub und nicht wiederverwertbarem Bauschutt haben diesen im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zur Deponie des Zweckverbandes zu bringen oder bringen zu lassen.
- 2) Die Deponie des Zweckverbandes befindet sich im Werksgebäude der Fa. Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG, Salz, an der Kreisstraße NES 18 zwischen den Orten Salz und Strahlungen. Die Abfälle werden am Eingang des Werksgeländes auf einer Fahrzeugwaage gewogen.
- 3) Die Bauschuttdeponie ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
 - werktätlich außer samstags
vom 01.03. bis zum 30.11. von 7.00 bis 16.45 Uhr
vom 01.12. bis zum 28.02. von 7.30 bis 16.00 Uhr
 - an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Ablagerung von Erdaushub und nicht wiederverwertbarem Bauschutt in einer Mindestmenge von 50 m³, jedoch nur auf Voranmeldung bei der Fa. Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG, Salz, bis zum vorhergehenden Freitagmittag 12.00 Uhr (Telefon: 09771-6212-32).
 - Vom 20.12. eines Jahres bis zum 10.01. des nächsten Jahres ist die Deponie nicht geöffnet.
- 4) Die Anlieferung soll auf geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Der Erdaushub oder der nicht wiederverwertbare Bauschutt müssen gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm, dürfen nicht auftreten.
- 5) Die Anlieferung hat grundsätzlich mit zwei-, drei- oder vierachsigen Lastkraftwagen zu erfolgen. Nur bei völlig durchgetrocknetem Untergrund der Deponie und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Deponiebetreibers kann die Deponie mit Sattelzügen und mit Lastkraftwagen mit Anhängern befahren werden. Anlieferern mit Personenkraft-

wagen und mit landwirtschaftlichen Schlepperfahrzeugen wird ein Sonderentladeplatz zugewiesen. Die Zufahrt zu diesem Entladeplatz ist beschildert.

- Bei der Ausfahrt aus dem Deponiegelände haben zur Ermittlung der Ablademenge die Tara-Wägung und die Unterschrift des Anlieferers auf dem Wiegeschein zu erfolgen.

§ 7

Verhalten auf der Deponie

- Die Befugnisse des Zweckverbandes, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie von Beauftragten des Zweckverbandsmitglieds Steinbach wahrgenommen.
- Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des dortigen Beauftragten Folge zu leisten.
- Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist verboten.
- Bei Anlieferung mitfahrende Kinder bis zum Alter von 14 Jahren dürfen das Anlieferfahrzeug auf dem Deponiegelände nicht verlassen und den Abladebereich nicht betreten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 8

Bekanntmachung

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld sowie ortsüblich in den Städten und Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind.

§ 9

Sonstiges

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner Deponie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer
 - den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt;
 - die Vorschriften über die Anlieferung zur Bauschuttdeponie (§ 6) nicht befolgt.
- Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bleiben unberührt.

§ 11

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen, oder Unterlassungen, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bauschuttentsorgungssatzung vom 07.03.2011 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 24.10.2016

Der Verbandsvorsitzende
Thomas Habermann, Landrat

GAPI 8104

RABI 2017 S. 11

Neufassung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld Münnerstadt

Bekanntmachung vom 18.01.2017 Nr. 55.1-8104-2-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld / Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 24.10.2016 folgende Neuveröffentlichung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld /Münnerstadt beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird folgende Satzung mit dem letzten Stand der Änderungen amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.01.2017

Regierung von Unterfranken

Bertram Eidel
Abteilungsleiter

II.

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES ZUR BODEN- UND BAUSCHUTTENTSORGUNG RHÖN-GRABFELD/ MÜNNERSTADT

Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung

Aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl 1996, S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) i.V. mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl 1994, S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung / Gebührentatbestand

Der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt erhebt für die Benutzung seiner Bauschuttdeponie Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner ist, wer die Bauschuttdeponie des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt benutzt.
- Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Übernahme und Ablagerung der zugelassenen Abfallarten bestimmt sich nach Gewicht und Tonnen.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühr für die Ablagerung der zugelassenen Abfallarten beträgt bei Verwendung einer Fahrzeugwaage je Tonne

- Boden und Steine 2,95 EURO;
- nicht wiederverwertbare gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine Gips-Anteile enthalten 12,90 EURO;
- nicht wiederverwertbare gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit einem Anteil an Baugips oder Rigips-Platten bis max. 10 % 14,90 EURO;

Die jeweilige Gebühr wird nach dem tatsächlichen Gewicht in Schritten von 20 Kilogramm ermittelt. Bei Kleinmengen bis zu einer Tonne wird eine Pauschalgebühr von 3,00 € für Boden und Steine und von 13,00 € für nicht wiederverwertbare gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine Gips-Anteile enthalten, sowie von 15,00 € für nicht wiederverwertbare gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit einem Anteil an Baugips oder Rigips-Platten bis max. 10 % erhoben.

§ 5

Erhebung von Verwaltungskosten

1. Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung und -verwertung, die er in Ausübung seiner Aufgabenwahrnehmung vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
2. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz).

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind. Auslagen und Aufwendungen wie z.B. für Analysen, Ausnahmegenehmigungen und für die Prüfung von Anlieferberechtigungen werden in der jeweiligen tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der zugelassenen Abfälle.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.10.2012 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 24.10.2016

Der Verbandsvorsitzende
Thomas Habermann, Landrat

GAP1 8104

RABI 2017 S. 13

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Hundt

Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen für Geflüchtete

Praxisleitfaden für Verwaltungs- und Sozialeinrichtungen, Fachkräfte für Ehrenamtliche

Stand: Oktober 2016

240 Seiten, Buch

Preis: 29,95 €

ISBN 978-3-8029-7652-0

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Im Asyl- und Flüchtlingsrecht richten sich die konkreten Lebensbedingungen und die Gewährung von Leistungen nach dem Verfahrensstand und dem Status der Betroffenen. Der vorliegende Praxisleitfaden verbindet deshalb Migrations- und Sozialleistungsrecht.

Anhand der wichtigsten rechtlichen Begrifflichkeiten werden Verfahrens- und Statusfragen sowie soziale Leistungsansprüche dargestellt:

- Sozialleistungen
- Medizinische Versorgung
- Kita-Besuch
- Bildung und Ausbildung
- Integrationskurs
- Familiennachzug

- Erwerbstätigkeit

Dabei wird nicht nur unterschrieben, ob das Asylverfahren bereits beendet ist, oder nicht, sondern auch, welche gesetzlichen Vorschriften für besondere Personengruppen gelten, z.B. für Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern, unbegleitete minderjährige Geflüchtete oder Menschen mit einer Duldung.

Schaubilder und Übersichten erleichtern den schnellen Überblick und die Einarbeitung in das Thema.

Ulrich Drost, Marcus Ell

Das neue Wasserrecht

11. Ergänzungslieferung

Stand: September 2016

464 Seiten

Loseblattwerk etwa 3740 Seiten, einschl. 2 Ordnern

Preis: 148,00 €

ISBN 978-3-415-04483-8

Richard Boorberg Verlag

Die Ergänzung beinhaltet bereits die Aktualisierungen durch das sog. Frackinggesetz vom 4. August 2016, das erst am 11. Februar 2017 in Kraft tritt. Vor allem wird das Bundesrecht mit dieser Ergänzung aktualisiert. Neben dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Abwasserabgabengesetz werden außerdem aktualisiert: die Abwasserverordnung, die Industriekläranlagen-Zulassungs-

und Überwachungsverordnung, die Grundwasserverordnung, das Infektionsschutzgesetz, die Trinkwasserverordnung, das Bundes-Bodenschutzgesetz, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, die Grundbuchverordnung, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz, das Düngegesetz, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Umweltauditgesetz, die Umweltauditgesetz-Beleihungsverordnung, das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, das Umweltschadensgesetz, das Umweltstatistikgesetz, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, die Abgabenordnung und das Bundeswasserstraßengesetz.

Ulrich Drost

Das neue Wasserrecht in Bayern

18. Ergänzungslieferung

Stand: September 2016

464 Seiten

Loseblattwerk etwa 6050 Seiten

Preis: 148,00 € einschl. 4 Ordner

ISBN 978-3-415-04485-2

Richard Boorberg Verlag

Die Ergänzung beinhaltet bereits die Aktualisierungen durch das sog. Frackinggesetz vom 4. August 2016, das erst am 11. Februar 2017 in Kraft tritt. Vor allem wird das Bundesrecht mit dieser Ergänzung aktualisiert. Neben dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Abwasserabgabengesetz werden außerdem aktualisiert: die Abwasserverordnung, die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung, die Grundwasserverordnung, das Infektionsschutzgesetz, die Trinkwasserverordnung, das Bundes-Bodenschutzgesetz, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, die Grundbuchverordnung, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz, das Düngegesetz, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Umweltauditgesetz, die Umweltauditgesetz-Beleihungsverordnung, das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, das Umweltschadensgesetz, das Umweltstatistikgesetz, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, die Abgabenordnung und das Bundeswasserstraßengesetz.

Kircher, Stockburger

Kommentierter Mietvertrag für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

erschienen 2017

80 Seiten

Preis: 29,80 Euro

ISBN 978-3-415-05886-6

Richard Boorberg Verlag

Mit der Ankunft der Flüchtlinge stehen die mit der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge betrauten Behörden und Einrichtungen vor großen Herausforderungen. Es gilt zunächst, die ankommenden Flüchtlinge kurz- und mittelfristig unterzubringen.

Für die zuständigen Körperschaften und Behörden ist es oft nicht möglich, die für Asylbewerber und Flüchtlinge benötigten Gebäude selbst zu errichten bzw. das Eigentum an den Unterbringungsmöglichkeiten zu erwerben. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden die Einrichtungen zur Unterbringung daher angemietet werden (müssen).

Dr. Lehmann

Allgemeines Verwaltungsrecht

Kompetenz. Wissen. Erfolg

Band 3

Stand: 01. Juli 2014

302 Seiten

Preis: 25,00 Euro

Bayerische Verwaltungsschule

Das „Allgemeine Verwaltungsrecht“, das Gegenstand dieses Lehrbuchs ist, beschäftigt sich mit Grundfragen des Wesens der öffentlichen Verwaltung, ihres Tätigwerdens und ihres Verhältnisses zum Bürger. Dementsprechend werden sich die Erörterungen dieses Buches im Wesentlichen an folgenden Fragestellungen orientieren:

- Was ist das, die „öffentliche Verwaltung“?
- Was macht sie im Einzelnen?
- Wie hat sie sich dabei zu verhalten?
- Was kann der Bürger gegen ihr Tun unternehmen?

Sich mit dem allgemeinen Verwaltungsrecht zu beschäftigen, bedeutet, sich mit Rechtsregeln befassen zu müssen. Ein Verwaltungsbediensteter soll bei der Beurteilung eines schwierigen Rechtsproblems einmal gesagt haben: „Greifen wir zum Äußersten, blicken wir ins Gesetz!“ In Wahrheit ist der Blick ins Gesetz aber gerade das nächstliegende Mittel, sich mit einer Rechtsmaterie zu beschäftigen. Das Gesetz ist das erste und beste Lehrbuch für denjenigen, der das allgemeine Verwaltungsrecht erlernen will. Das vorliegende Lehrbuch soll helfen, die einschlägigen rechtlichen Regelungen durchschaubarer zu machen. Als methodische Grundregel für die Arbeit mit diesem Lehrbuch gilt daher:

Soweit im Rahmen dieses Lehrbuches Rechtsvorschriften zitiert werden, lesen Sie zunächst diese Bestimmungen aufmerksam durch!

Weitere didaktische und methodische Hinweise (nicht nur) zur Erarbeitung und systematischen Aufbereitung des Gesetzestextes enthält dieses Lehrbuch in Kursivschrift. Soweit bei Vorschriften eine bestimmte Prüfungsreihenfolge zu beachten ist, sind die jeweils zu prüfenden Punkte gekennzeichnet.

Im Kleindruck finden Sie anschauliche praktische Beispiele zum besseren Verständnis des Lehrstoffs.

Kontrollfragen am Ende sachlich zusammenhängender Erörterungen sollen es Ihnen ermöglichen, selbst zu prüfen, ob Sie den Lehrstoff erfasst haben. Die Antworten zu den Kontrollfragen befinden sich im Anhang.

Wahrendorf

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

Auflage 2017

249 Seiten

Preis: 59,00 Euro

ISBN 978-3-406-70274-7

Verlag C.H. Beck

Dieses Werk kommentiert praxisnah das Asylbewerberleistungsgesetz, in dem die existenzsicheren Leistungen für Asylbewerber geregelt sind. In den Erläuterungen dieser Vorschriften wurde besonderer Wert darauf gelegt, die dogmatischen und systematischen Zusammenhänge zu verdeutlichen. Dabei beachten die ein-

zelen Kommentierungen ein einheitliches Grundmuster: Nach einer allgemeinen Einführung in die Bedeutung der jeweiligen Vorschriften folgt eine am Aufbau des Paragraphen orientierte Erläuterung. Dabei wurde auf eine klare und verständliche Sprache geachtet, die auch der juristische Laie gut verstehen kann.

Bei rechtlichen Streitfragen gibt die Kommentierung präzise Antworten und orientiert sich dazu vornehmlich an der Rechtsprechung des BSG und der Obergerichte. Hinweise auf einschlägiges Schrifttum ermöglichen eine vertiefte Beschäftigung mit Einzelfragen. Eine umfangreiche Einleitung und ein Stichwortverzeichnis erleichtern den Einstieg in diese Materie.

Der neue Kommentar berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und die jüngst erlassenen Änderungsgesetze zum Asylbewerberleistungsgesetz, insbesondere

- das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24.10.2015
- das Asylpaket II
- das Integrationsgesetz

Götze/Engel

Umweltinformationsgesetz

Kommentar

Stand 2017

295 Seiten

Preis: 42,00 €

ISBN 978-3-503-15870-6

Erich Schmidt Verlag

Welche Feinstaubkonzentration belastet die Luft? Wie ist die Wasserqualität des heimischen Sees? Der gesetzlich vorgeschriebene freie Zugang zu Umweltinformationen schafft in wichtigen Fragen der Lebensqualität Transparenz und stärkt die öffentliche Partizipation an umweltkritischen Entscheidungen: Eine Konstellation, die im Geflecht bürgerlicher, privatwirtschaftlicher und behördlicher Interessen regelmäßig für erhebliches Konfliktpotential sorgt.

Ob Fragen der Antragstellung oder juristische Stolpersteine bei der Erfüllung einschlägiger Informationspflichten: Welche Anforderungen durch das Umweltinformationsgesetz (UIG) für Informationspflichtige, Antragsteller und Drittbetroffene entstehen, erläutert der „Berliner Kommentar UIG“ und konzentriert sich dabei auf typische Anwendungsfragen.

Mit den Autoren Dr. Roman Götze und Dr. Gernot-Rüdiger Engel empfehlen sich zwei äußerst erfahrene Spezialisten, die mit den unterschiedlichen Interessenperspektiven aus ihrer anwaltlichen Arbeit hervorragend vertraut sind.

Schwenk

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

25. Ergänzungslieferung

Stand: 15. November 2016

Preis: 88,33 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 25. Ergänzungslieferung enthält einen weiteren Teil der Neufassungen der Haushaltssystematik für die KommHV-Doppik. Weitere Ergänzungen auf Grund des Umfangs der Aktualisierung erfolgen mit den nächsten Ergänzungslieferungen.

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Sach- und Inhaltsverzeichnis

zum

Jahrgang 2016

Der Jahrgang umfasst die Nummern 1 bis 20

(Seiten 1 bis 152)

Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Alphabetisches Sachverzeichnis zum Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

Jahrgang 2016

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten)

A

Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes.....	1
Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	49
Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes.....	49
Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes des Zweckverbandes für das Jahr 2015.....	77
Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Bekanntmachung Jahresabschluss 2014.....	147
Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Änderung der Verbandssatzung	151
Abwasserverband Main-Mömling-Elsava; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	30
Abwasserverband Main-Mömling-Elsava; Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014	30
Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.....	58

B

Baugesetze; Bauaufsichtliche Zustimmung für die Errichtung einer Pferdekoppel auf dem ehemaligen US-Standortübungsplatz (Local Training Area – LTA) Aschaffenburg (Stadtteil Schweinheim).....	59
Boden- und Bauschuttentsorgung Saaletal/Bad Neustadt a.d.Saale; Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....	124
Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld – Münnernstadt, Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes.....	127
Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnernstadt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	147
Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	37
Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016.....	104
Bezirk Unterfranken; Beteiligung an der Lohrer Selbsthilfe GmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (B'US) für das Geschäftsjahr 2014.....	5
Bezirk Unterfranken; Bezirksfischereiverordnung	6

Bezirk Unterfranken; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016.....	31
---	-----------

Bezirk Unterfranken; Berichtigung der Haushaltssatzung des Bezirk Unterfranken und der Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2016	43
--	-----------

Bezirk Unterfranken; Beteiligungsbericht über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe gGmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2015	95
--	-----------

C

Carl-von-Heß'sche Sozialstiftung Hammelburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.....	46
---	-----------

Carl-von-Heß'sche Familien- und Kirchhofskapellenstiftung Hammelburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016	47
---	-----------

D

Deponie der Stadt Würzburg in Laudendach, Stadt Karlstadt; Austausch der Deponiegasbehandlungsanlage auf der Deponie gegen eine Schwachgasbehandlungsanlage; Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	149
---	------------

Deutscher Burgenwinkel; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	48
--	-----------

Deutscher Bundestag 2017; Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken	61
---	-----------

E

Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG); Maßnahmen nach den §§ 2 und 3, Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen.....	106
--	------------

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG); 380 kV-Hochspannungsfreileitung Aschaffenburg – Bergheimfeld B 87; Umhängen der Stromkreise an Mast Nr. 1A.....	4
--	----------

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG); 110 kV-Hochspannungsfreileitung Trennfeld-Aschaffenburg Ü11.0, Ersatzneubau und Erhöhung des Mastes Nr. 252 und Rückbau des Mastes Nr. 252alt	40
--	-----------

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG); Ersatzneubau der Einführungsmasten Nr. 127neu und 128neu und Rückbau der Masten 127alt und 128alt der 380 kV-	
--	--

Hochspannungsfreileitung Kupferzell – Rittershausen, Anlage 0348	40
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG); Änderung am Mast 115 der 380/110 kV-Hochspannungsfreileitung Kupferzell – Rittershausen, Anlage 0348, Stromkreis 367 gn.....	41
Erholungs- und Wandergebiet Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016.....	17
Erschließung Riedelgelände; Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schweinfurt und der Gemeinde Bergtheimfeld zur Übertragung der Planungshoheit zum Zweck der Erschließung.....	22

F

Fachoberschule/Berufsbildungsschule Aschaffenburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	3
Fachoberschule/Berufsbildungsschule Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016.....	11
Fachoberschule/Berufsbildungsschule Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017	148
Fachsprengel; Bildung eines regierungsübergreifenden Fachsprengels für den anerkannten Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugmechaniker Schwerpunkt Karosserie- und Fahrzeugbautechnik“.....	60
Fachsprengel; Bildung eines regierungsübergreifenden Fachsprengels für den anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftlerin/Hauswirtschaftler“	60
Fernwasserversorgung Mittelmain; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2016.....	2
Fernwasserversorgung Mittelmain; Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 des Zweckverbandes	97
Fernwasserversorgung Mittelmain; Sitzung des Zweckverbandes am 15.11.2016	121
Freilandmuseum Fladungen; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016.....	18

G

Gemeinde Rechtenbach; Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Rechtenbach und dem gemeindefreien Gebiet Forst Lohrerstraße, Landkreis Main-Spessart.....	57
Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG; Bestellung von Herrn Dr. Sax zum ehrenamtlichen Pharmazierärztin und Ausscheiden von Herrn Steege; neue Gebietsaufteilung	5
Grundschule Frickenhausen; Verordnung über die Auflösung der Grundschule und die Änderung der Schulsprengel der Grundschule Ochsenfurt und der Grundschule Eibelstadt	45

H

Handwerkskammer für Unterfranken; Satzung	50
---	-----------

I

Interkommunaler Gewerbetreibendenverband Conn Barracks; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	121
--	------------

J

Juliusspital Münnerstadt gGmbH; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.....	48
--	-----------

K

Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes	38
Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	46
Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Sailauf zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes	77
Krankenhauszweckverband Klinikum Aschaffenburg; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016.....	62
Krankenhauszweckverband Klinikum Aschaffenburg; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016.....	146

L

Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“; Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“	71
Leo-Weismantel-Schule Karlstadt; Änderung der Verordnung, Sonderpädagogisches Förderzentrum	86
Leo-Weismantel-Schule Karlstadt; Berichtigung der Verordnung über die Änderung der Verordnung, Sonderpädagogisches Förderzentrum	110

M

Mainfränkisches Museum Würzburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	123
Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	39
Musikschule Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	24
Musikschule Schweinfurt; Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung (Gebührensatzung)	24

O

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen; Allgemeine Erlaubnis.....	113
--	------------

P

Personenbeförderungsgesetz; Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Unterfranken.....	135
Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes, Strecke 5321 Treuchtlingen-Würzburg; Abschnitt Ochsenfurt, Neubau von Lärmschutzwänden in der Stadt Ochsenfurt.....	12
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und Art. 36 ff. des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Umbau der Anschlussstelle Keinheubach; B 469 / St 2310 / St 2441; Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	13
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Mainbrücke Randersacker bis östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800); Änderung eines Absetz- und Rückhaltbeckens bei der Mainbrücke Randersacker	41
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle AS Würzburg/Estenfeld – Autobahnkreuz (AK) Biebelried; Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach (Bauwerk BW 660a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 660+020 bis 660+800	64
Planfeststellung für die Erweiterung der Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlage Riedener Wald an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg), Plangenehmigungsbeschluss vom 30.11.2009 (Beibehaltung einer rückwärtigen Bezirkszufahrt und Verlegung der Ausgleichsfläche A 1).....	71
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach – westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+528,953) 3. Planänderung	80
Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Änderung der Ersatzmaßnahme E 9 (Randersacker)	94
Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Kreisstraße AB 1/AB 3, Ortsumgehung Pflaumheim, Markt Großostheim, Neubau von Abschnitt 120, Station 0,663 (AB	

3), bis Abschnitt 100, Station 1,716 (AB 1), Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+344,527, Erörterungstermin

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld – Autobahnkreuz Biebelried; Ersatzneubau der Talbrücke Rothof (Bauwerk BW 665a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 664+750 bis 665+930).....	128
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald – AS Würzburg/Estenfeld; Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach (Bauwerk BW 657a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 657+280 bis 658+124	129
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstraße B 286 (Schweinfurt – Gerolzhofen); 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) – Schwebheim (Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,885; Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+300)	131
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach (Bauwerk 660a) an der Bundesautobahn A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld – Autobahnkreuz Biebelried mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 660+020 bis 660+800).....	144

R

Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg; Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes	9
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	92
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	92
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	116
Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3); Sitzung des Planungsausschusses am 19.04.2016.....	31
Regionaler Planungsverband Würzburg (2); Sitzung des Planungsausschusses am 05.07.2016.....	63
Regionaler Planungsverband Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.....	79
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (1); Sitzung des Planungsausschusses am 29.09.2016	94
Regionaler Planungsverband Main-Rhön; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.....	105

Regionaler Planungsverband Main-Rhön; Sitzung der Verbandsversammlung am 23.11.2016	122
Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain, Haushaltsatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.....	135
Regionalplan Region Würzburg (2); Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“, Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit	4
Regionalplan Region Würzburg (2); Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans betreffend Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“	143
Rhön-Maintal-Gruppe; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2016.....	63
Rhön-Maintal-Gruppe; Änderung der Verbandssatzung und der Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung	69
Rhön-Maintal-Gruppe; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2016.....	70

S

Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Kehrbezirke Bad Kissingen 9 (Wildflecken), Bad Kissingen 8 (Zeitlofs) und den Kehrbezirk Kitzingen 5 (Dettelbach).....	58
Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Schweinfurt-Land 11 (Poppenhausen).....	70
Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Bezirk Aschaffenburg-Land 10 (Mömbris)	93
Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibungen für die Kehrbezirke Haßberge 1 (Haßfurt).....	109
Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 2 (Laufach)	110
Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	149
Schweinfurt 360°, „Tourismus rund um Stadt und Land“; Än- derung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes....	4
Schweinfurt 360°, „Tourismus rund um Stadt und Land“; Än- derung der Verbandssatzung des Zweckverbandes	11
Schweinfurt 360°, „Tourismus rund um Stadt und Land“; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes...	39
Schulsprengel; Änderung der Schulsprengel der Grundschule Ochsenfurt und der Grundschule Eibelstadt	45
Sing- und Musikschule Würzburg; Satzung zur Änderung der Gebührensatzung	18
Sing- und Musikschule Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016.....	21
Staatliche Realschule Großostheim; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	2
Staatliche Realschule Bessenbach; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	29
Stadtwerke Würzburg AG; Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für	

den Austausch von zwei Gasmotoren des Blockheizkraftwerkes Berner Straße 12 in 97084 Würzburg gegen zwei neue Gasmotoren; Ergebnis der Prüfung nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung	137
---	------------

T

Tierkörperverwertung Unterfranken; Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes	86
Tierkörperverwertung Unterfranken; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016.....	87
Tierkörperverwertung Unterfranken; Neufassung der Verandssatzung des Zweckverbandes	87
Tierkörperverwertung Unterfranken; Nachtragshaushalts- satzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016	145

U

Unterfränkische Kulturstiftung; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	31
Umweltverträglichkeitsprüfung; Planfeststellung für die Bundesstraße B 285, Fladungen – Mellrichstadt, Ausbau zwischen Fladungen und Heufurt (Bau-km 0+028 bis Bau- km 1+550); Planänderung	136

V

Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2016	104
---	------------